

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/12/17 95/21/0287

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1997

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## **Norm**

FrG 1993 §36 Abs2;  
PauschV VwGH 1994;  
VwGG §33 Abs1;  
VwGG §47;  
VwGG §48;  
VwGG §58 Abs2;  
VwRallg;

## **Rechtsatz**

Die Frist des § 36 Abs. 2 FrG 1993 beginnt mit dem Einlangen des Antrages bei der Behörde. Ist jener Zeitraum bereits abgelaufen, auf den sich die Gewährung eines Abschiebungsaufschubes gemäß § 36 Abs. 2 FrG 1993 höchstens beziehen kann, würde auch die Aufhebung des angefochtenen Abschiebungsaufschubsbescheides die Rechtsstellung des Fremden nicht verändern. Es liegen daher die Voraussetzungen für eine Sachentscheidung des VwGH über die vorliegende Beschwerde nicht vor, weshalb das Verfahren gemäß § 33 Abs. 1 VwGG wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen war (vgl. B VS 27. Juni 1997, 96/21/0377). Festgehalten wird, daß dieser Beschuß die Behörde weder von ihrer Verpflichtung entbindet, bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 2 FrG 1993 von Amts wegen einen Abschiebungsaufschub zu erteilen, noch den Fremden daran hindert, einen neuerlichen Antrag gemäß § 36 Abs. 2 FrG 1993 zu stellen. Unter Zugrundelegung des § 58 Abs 2 VwGG ist im Fall, dass der Asylantrag des Fremden rechtskräftig abgewiesen wurde, davon auszugehen, dass der Fremde mit seiner Beschwerde keinen Erfolg gehabt hätte, weshalb er der belannten Behörde die sich bei Heranziehung der §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. Nr. 416/1994 ergebenden Kosten zu ersetzen hat.

## **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete  
Zuspruch von Aufwandersatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBl 1997/I/088  
Individuelle  
Normen und Parteienrechte  
Rechtsanspruch  
Antragsrecht  
Anfechtungsrecht  
VwRallg9/2

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1997:1995210287.X01

## **Im RIS seit**

11.07.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

10.08.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)